



Kurzinformation

Verschlussachen und nichtöffentliche Ausschussprotokolle

Die Einstufung als Verschlussache für Angelegenheiten des Deutschen Bundestages ist gemäß § 17 GO-BT in der Geheimschutzordnung (Anlage 3 zur GO-BT) geregelt. Nach § 1 Abs. 2 der Geheimschutzordnung sind Verschlussachen „Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen“. In § 2 werden die Geheimhaltungsgrade normiert. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 erhalten Verschlussachen, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, den Geheimhaltungsgrad **„VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“**.

Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse sind nach § 73 Abs. 2 Satz 1 GO-BT sowie § 2 Abs. 5 Satz 2 der Geheimschutzordnung grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung. Soweit diese der Öffentlichkeit gleichwohl nicht ohne Weiteres zugänglich sein sollen, müssen sie vom jeweiligen Ausschuss gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 GO-BT mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Das Nähere zur Behandlung nichtöffentlicher Protokolle ist in den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT (Anhang 2 zur GO-BT) geregelt. Danach ist eine Veröffentlichung der Protokolle nicht vorgesehen. Die Protokolle dürfen durch Außenstehende in den Räumen der Bundestagsverwaltung eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Über das Bestehen des berechtigten Interesses entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Bundestags. Die Einsichtnahme ist erst nach Verkündung des zum Ausschussprotokoll zugehörigen Gesetzes bzw. nach Beendigung der jeweiligen Wahlperiode möglich. Soll auch danach eine Einsichtnahme nicht erfolgen dürfen, so muss der Ausschuss das jeweilige Protokoll mit dem Vermerk **„Nur zur dienstlichen Verwendung“** versehen. Dieser Vermerk verliert dann erst mit dem Ablauf der jeweils nachfolgenden Wahlperiode seine Gültigkeit, es sei denn, der Ausschuss beschließt, das Protokoll früher zugänglich zu machen. Die Richtlinien in Anhang 2 zur GO-BT gelten nach dessen Ziffer II auch für Ausschussdrucksachen oder vergleichbare Unterlagen.

* * *